

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ludwig Stiegler, Monika Griefahn, Jörg Tauss, Dr. Elke Leonhard, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Jörg-Otto Spiller, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Klaus Wolfgang Müller (Kiel), Dr. Antje Vollmer, Oswald Metzger, Christine Scheel, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

A. Problem

In weiten gemeinnützigen sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und ökologischen Bereichen sind die Grenzen steuerfinanzierter Förderung erreicht. Staat und Gesellschaft sind daher darauf angewiesen, dass privat finanzierte gemeinnützige Einrichtungen Ergänzungsfunktionen zu den Aufgaben der öffentlichen Hand wahrnehmen und aus ihren Mitteln bestehende oder neue soziale, kulturelle, wissenschaftliche oder ökologische Projekte fördern. Eine wichtige Funktion kommt dabei den Stiftungen des Privatrechts zu. Sie bieten engagierten Bürgern in kleinem und großem Rahmen die Möglichkeit, einen dauerhaften Beitrag für das Gemeinwohl zu leisten. Dies macht sie zu einem wichtigen Bestandteil einer Bürgergesellschaft, die durch die Gemeinwohlorientierung von Vermögen und Eigentum die gesellschaftliche Entwicklung über die staatliche Verantwortung hinaus mitgestalten will.

Trotz erheblichen Wohlstandes bleibt die Stiftungsfreudigkeit in Deutschland bislang noch hinter dem Engagement in vergleichbaren Ländern – insbesondere im anglo-amerikanischen Raum – zurück. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, lassen sich aber auch auf den unzureichenden Regelungsrahmen des deutschen Stiftungssteuerrechts zurückführen. Es fehlen ausreichende steuerliche Anreize für Stifter und Instrumente zur Gründung und dauerhaften Erhaltung der Leistungsfähigkeit gemeinnütziger Stiftungen.

B. Lösung

Im Stiftungssteuerrecht werden die Anreize zur Errichtung steuerbefreiter Stiftungen im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO) mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO gemeinnützig sind, erweitert. Darüber hinaus werden im Interesse der dauerhaften Erhaltung der Leistungsfähigkeit gemeinnütziger Stiftungen die Regelungen über zulässige Rücklagenbildung liberalisiert. Mit seinen Vorschlägen versteht sich der Gesetzentwurf als Grundstein einer umfassenden Verbesserung der Rahmenbedingungen für

die Arbeit gemeinnütziger Stiftungen, des „Dritten Sektors“ insgesamt und zur Stärkung des Gedankens der Bürger-gesellschaft. Eine allgemeine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, die dringend geboten scheint, hätte auch im Bereich des Stiftungswesens positive Auswirkungen und würde insbesondere die Neufassung der Regelungen zu § 10b Abs. 1 EStG erleichtern. Eine solche Reform sprengt jedoch den Rahmen dieses Gesetzes. Über die Verbesserung der zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Stiftung wird gesondert zu entscheiden sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Steuermindereinnahmen sind in ihrer Höhe abhängig von der Inanspruchnahme der durch dieses Gesetz neu geschaffenen oder erweiterten Möglichkeiten und daher nicht zu beziffern. Sie sind jedoch unter dem Gesichtspunkt der ausschließlich gemeinnützigen Stiftungszwecke zu vertreten. Die durch eine Erhöhung der Rücklage-möglichkeiten von steuerbefreiten Stiftungen eintretenden Ausschüttungsverminderungen sichern die dauerhafte Erhaltung der Leistungsfähigkeit steuerbefreiter Stiftungen und dienen damit der nachhaltigen Erfüllung des jeweiligen Stiftungszwecks. Zu einer direkten Belastung der öffentlichen Haushalte führen sie nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil I, Gliederungsnummer 610-1-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

In § 58 Nr. 7 Buchstabe a wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Drittel“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil I, Gliederungsnummer 610-1-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385), wird wie folgt geändert:

In Artikel 97 § 1a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil I, Gliederungsnummer 611-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt für Zuwendungen im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

b) Im neuen Satz 6 werden die Worte „Satz 4 gilt“ durch die Worte „die Sätze 4 und 5 gelten“ ersetzt.

2. In § 10b Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zuwendungen an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung

mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark abziehbar.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 16 wird nach Satz 10 folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist auf Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 erfolgen.“

b) Nach Absatz 24 wird folgender Absatz 24a eingefügt:

„(24a) § 10b Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der in der im Bundesgesetzblatt Teil I, Gliederungsnummer 611-4-4 veröffentlichten Fassung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zuwendungen an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Stiftung des privaten Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark abziehbar.“

2. § 54 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden.“

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der in der im Bundesgesetzblatt Teil I, Gliederungsnummer 611-5 veröffentlichten Fassung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Zuwendungen an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des

privaten Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40 000 Deutsche Mark abziehbar.“

2. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 9 Nr. 5 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden.“

Artikel 6

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der in der im Bundesgesetzblatt Teil I, Gliederungsnummer 611-8-2-2 veröffentlichten Fassung vom 27. Fe-

Berlin, den 13. Dezember 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

bruar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 10 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken“ durch die Worte „steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig“ sind, ersetzt.

2. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) ist erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1999 entsteht.“

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

In Anbetracht der gebotenen Reform der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit gemeinnütziger Stiftungen verfolgt der Gesetzentwurf im Einzelnen folgende Verbesserungen:

- a) die Erhöhung der steuerlichen Abzugsfähigkeit für die Dotation einer Stiftung und die Erweiterung des Buchwertprivilegs bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen;
- b) die Ausdehnung des Tatbestandes einer steuerfreien Weitergabe geschenkter oder
- c) ererbter Vermögensgegenstände an steuerbefreite Stiftungen;
- d) die Erweiterung der Möglichkeit der Rücklagenbildung steuerbefreiter Stiftungen zur Erhaltung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit.

Zunächst hat der Entwurf eine Erweiterung der Möglichkeiten steuerunschädlicher Rücklagenbildung durch gemeinnützige Stiftungen zum Gegenstand. Im Interesse der Erhaltung dauerhafter Leistungsfähigkeit gestattet er es ihnen künftig, bis zu einem Drittel der Überschüsse der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung in eine Werterhaltungsrücklage einzustellen.

Der Gesetzentwurf erweitert die Möglichkeiten der Buchwertentnahme sowie des Sonderausgabenabzugs beim Stifter. Durch beide Maßnahmen soll die Stiftungsfreudigkeit breiter Teile der Bevölkerung erhöht werden. Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stehen damit im Zusammenhang.

Die Möglichkeiten steuerfreier Weitergabe ererbter Vermögensgegenstände im Rahmen des § 29 ErbStG werden erweitert. Durch die Ausdehnung des Tatbestandes des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG auf alle steuerbefreiten Organisationen im Sinne der §§ 52 bis 54 AO, mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO begünstigt sind, sollen Anreize für eine Verbringung ererbten Vermögens in gemeinnützige Körperschaften geschaffen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Durch die Änderung von § 58 Nr. 7 Buchstabe a AO sollen die Möglichkeiten zur Erhaltung der Vermögenssubstanz gemeinnütziger Körperschaften verbessert werden. Die bisherige Regel, nach der gemeinnützigen Körperschaften die Rücklagenbildung höchstens in Höhe eines Viertels des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung erlaubt war, reicht nach den Erfahrungen der Vergangenheit nicht aus, um die Leistungsfähigkeit vor allem der Stiftungen auf

Dauer sicherzustellen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird einer zentralen Forderung der deutschen Stiftungen und ihrer Interessenverbände Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des Artikels 2.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG bezweckt eine Erweiterung der Möglichkeiten zur erfolgsneutralen Verbringung eines Wirtschaftsgutes aus einem Betriebsvermögen in ein Stiftungsvermögen. Während nach dem Grundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG Entnahmen mit dem Teilwert anzusetzen sind, so dass es auf diese Art und Weise zur Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven kommt, soll von einer Gewinnrealisierung abgesehen werden können, wenn die Entnahme mit einer Verbringung in ein gemeinnütziges Stiftungsvermögen korrespondiert. Der Sinn der Vorschrift liegt darin, durch den Verzicht auf die Besteuerung der in den zugewendeten Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven die Bereitschaft zu „Sachspenden“ für gemeinnützige Stiftungen zu fördern. Dabei kann die Steuerentlastung durch Nichtversteuerung der an und für sich aufzudeckenden stillen Reserven durchaus höher sein als die sich durch den Sonderausgabenabzug nach §§ 10, 10b EStG ergebenden Entlastungen. Zwar hat die Möglichkeit einer Buchwertentnahme zugunsten gemeinnütziger Stiftungen auch in der Vergangenheit bereits bestanden. Sie war jedoch auf die „als besonders förderungswürdigen anerkannten gemeinnützigen Zwecke“ beschränkt (vgl. § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG). Mit der Erweiterung auf fast alle gemeinnützigen Zwecke wird der Anwendungsbereich der Norm jetzt erheblich erweitert. So soll beispielsweise die in der Vergangenheit oft schwierige Überführung von Werken kunstschaftender Menschen in Stiftungen auf diese Weise erleichtert werden.

Die Änderung des § 10 EStG bezweckt eine Förderung von gemeinnützigen Stiftungen durch Gewährung eines erhöhten Sonderausgabenabzuges beim Stifter. Sie geht über die Regelung des § 10b Abs. 1 insoweit hinaus, als sie sich auf alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO, mit Ausnahme der Zwecke, die in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO genannt werden, bezieht. Dabei ist die Höhe der in einer Steuerungsperiode abzugsfähigen Aufwendungen auf 40 000 Deutsche Mark begrenzt. Die Vorschrift ist nicht auf Geldzuwendung beschränkt, sondern auch auf Zuwendungen von Wirtschaftsgütern

anwendbar. Allerdings ist der Sonderausgabenabzug bei Zuwendung von Wirtschaftsgütern auf den Entnahmewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG beschränkt. Insoweit ist die Norm des Sonderausgabenabzugs mit der geänderten Fassung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG abgestimmt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Die Änderung des § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes korrespondiert mit der Änderung des § 10 Abs. 1 EStG. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)

Die Änderungen korrespondieren mit den entsprechen-den Änderungen im Einkommensteuer- und Körper-

schaftsteuerrecht. Auf die dortigen Begründungen kann verwiesen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Die Erweiterung der von § 29 Abs. 1 Ziffer 4 ErbStG vorgesehenen Möglichkeit einer steuerbegünstigten Weitergabe ererbter Vermögensgegenstände an gemeinnützige Organisationen wird auf alle Tatbestände, der §§ 52 bis 54 AO, mit Ausnahme der Tatbestände, die in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO aufgeführt werden, ausgedehnt. Es ist erwogen worden, den Erlöschenstatbestand des § 29 Nr. 4 ErbStG auf 36 Monate nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer auszudehnen. Im Interesse einer zügigen Entscheidung potentieller Stifter wurde davon jedoch Abstand genommen.

